

Richtlinie Milchkühe

2021

Kriterienkatalog für die Haltung und
Behandlung von Milchkühen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Grundlegendes und Ziele.....	5
1.2	Geltungsbereich	6
1.3	Verantwortlichkeiten.....	6
1.4	Begriffe, Abkürzungen, Zeichenerklärung.....	6
1.4.1	Begriffe.....	6
1.4.2	Abkürzungen und Zeichenerklärung.....	8
2	Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Labelprogramm	9
2.1	Rahmenbedingungen.....	9
2.2	Sachkunde	9
2.3	Fortbildung	9
2.4	Bereitschaft zu Kontrollen	10
2.5	Betriebsbeschreibung	10
2.6	TSL-Eigenkontrolle.....	10
2.7	Übergangsfristen.....	10
2.8	Meldepflichten	10
2.9	Transport und Schlachtung.....	11
3	Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb.....	12
3.1	Betriebsbegriff.....	12
3.2	Warenstromkontrolle.....	12
4	Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung (Einstiegs- und Premiumstufe)	14
4.1	Tiergesundheit	14
4.2	Allgemeiner Zustand der Tiere.....	14
4.3	Eingriffe an den Tieren.....	14
4.3.1	Schonendes Veröden der Hornanlagen bei unter 6 Wochen alten Kälbern.....	14
4.3.2	Enthornung von Rindern	15
4.3.3	Zukauf von Tieren	15
4.3.4	Gaumenringe	15
4.4	Tierkomfort und Pflege.....	15
4.5	Bestandsobergrenzen.....	15
4.6	Haltungsverfahren.....	16
4.7	Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall.....	16
4.8	Platzbedarf im Stall	17

4.9	Vorgaben für Liegefläche	17
4.10	Futtermittel (GVO – Freiheit).....	19
4.11	Rations- und Fressplatzgestaltung	19
4.12	Wasserversorgung	19
4.13	Stallklima	20
4.14	Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt.....	20
4.15	Tägliche Kontrolle der Tiere und der Haltungsumgebung	21
4.16	Überprüfung des Melksystems	21
4.17	Klauenpflege	21
4.18	Behandlung im Krankheitsfall – Unterbringung zur Kalbung	21
4.19	Milchleistungsprüfung und dem Qualitätsmanagementprogramm	22
4.20	Antibiotikaeinsatz	22
4.21	Behandlung von Endo- und Ektoparasiten	23
4.22	Trächtigkeitsuntersuchung	23
5	Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe	25
5.1	Eingriffe an den Tieren.....	25
5.2	Liegebereich.....	25
5.3	Zugang zum Außenklima	25
5.4	Vorgaben für den strukturierten Laufhof	25
5.5	Vorgaben für die Weide	26
6	Tierbezogene Kriterien	28
6.1	Erfassung und Dokumentation.....	28
6.2	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten	29
6.3	Nutzungsdauer und Lebensleistung	30
6.4	Inzidenz von Mastitiden.....	30
6.5	Fett-Eiweiß-Quotient sowie Harnstoffwerte in der Milch.....	31
6.6	Stoffwechselerkrankungen.....	31
6.7	Abgangsrate.....	31
6.8	Tierverluste	32
6.9	Totgeburtenrate.....	32
6.10	Kälberverluste	32
6.11	Ernährungszustand – Body Condition Score (BCS)	33
6.12	Lahmheiten und Klauenzustand	33
6.13	Verschmutzungen	34

6.14	Hautveränderungen und Integumentschäden.....	34
6.15	Umfangsvermehrungen.....	34
6.16	Andere Krankheiten oder Verletzungen.....	35
6.17	Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzte Tiere.....	35
6.18	Eingeschränkter Ruhekomfort.....	35
6.19	Thermoregulation	35
7	Anforderungen an den Transport von Milchkühen zum Schlachtunternehmen	36
7.1	Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen	36
7.2	Transportdauer und Transportstrecke	36
7.3	Transportbedingungen.....	36
8	Anhang	40
8.1	Übersicht Reserveantibiotika	40
8.2	Literaturhinweise	41
9	Mitgeltende Unterlagen	42
9.1	Abgabe von TSL-Milchkühen an ein TSL-Schlachtunternehmen	42
9.2	Ausfüllhinweise zur Abgabe von TSL-Milchkühen an ein TSL-Schlachtunternehmen.....	42
9.3	Leitfaden zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei Kälbern.....	42
9.4	Dokumentation der Lokalanästhesie bei der Verödung der Hornanlagen von Kälbern	42
9.5	Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung.....	42
9.6	Dokumentation der Trächtigkeitsuntersuchungen	42
9.7	Abgabe von niedertragenden TSL-Rindern an ein Schlachtunternehmen	42
9.8	Bestätigung des Ausschluss einer Trächtigkeit	42
9.9	Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien bei Milchkühen	42
9.10	Ergebnisübersicht für Tierhalter	42
9.11	Erfassungsbogen für Tierhalter.....	42
9.12	Erfassungsbogen für Auditoren	42
9.13	Abgabe von TSL-Kälbern an einen Viehhändler	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stichprobenumfang angelehnt an Welfare Quality®.....	29
Tabelle 2: Übersicht der TSL-Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen.....	38
Tabelle 3: Übersicht Reserveantibiotika.....	40

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt sowohl für die hochtragenden Färsen als auch für die Milchkühe (in allen Laktationsstadien) bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Tiere den Betrieb verlassen.

Die Richtlinie für Milchkühe im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ regelt die Haltung von und den Umgang mit Milchkühen und hochtragenden Färsen der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebes in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die Allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Milchkühen gelten gleichermaßen für alle Betriebe, die im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ der Einstiegs- und Premiumstufe erzeugen. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist.

Der Betrieb muss darüber hinaus sicherstellen, dass ihm angeschlossenen Lieferanten Tiere und Futtermittel aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (z. B. VLOG, Bio).

Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

1.4 Begriffe, Abkürzungen, Zeichenerklärung

1.4.1 Begriffe

Durchgang

Durchgang durch Wände oder Türen (links und rechts begrenzt durch Wandelemente). Durchgänge sind Wege, die verschiedene Bewegungsflächen mit einander verbinden.

Einstreu

Organisches Material und Gemische aus organischen und anorganischen Materialien, wie zum Beispiel Stroh, Sägemehl, Strohmehl-Kalkgemische.

Fressgang

Bewegungsfläche hinter dem Futtertisch.

Fressplatz

Platz an dem die Grundfütterration aufgenommen wird.

Hochtragende Färsen

Als hochtragende Färsen gilt jedes weibliche Tier ab drei Monate vor seinem errechneten ersten Abkalbetermin.

K.O.-Anforderung K.O.

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Kuhplätze

Summe der Anzahl an Liegeboxen/-flächen für die Laktierenden und die Trockensteher.

Laufgang

Bewegungsflächen, die nicht an den Futtertisch angrenzen, zum Beispiel Gänge zwischen Liegeboxenreihen oder zwischen einer Wand und einer Liegeboxenreihe.

Laufhof

Als Laufhof zählt die unüberdachte Fläche zuzüglich der überdachten Außenliegeboxen und des überdachten Futtertisches, wenn vorhanden.

Milchkuh

Weibliches Rind ab der ersten Laktation in allen Laktationsstadien.

Offenfrontstall

Die Außenbegrenzung muss im Umfang von mindestens 25 % offen sein. Als offen gelten auch Windschutznetze oder durch mobile Elemente entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden. Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber Sicht auf die Umgebung gewähren.

Rind (im Sinne dieser Richtlinie)

Weibliches Rind ab der ersten Laktation in allen Laktationsstadien.

Tränkestelle

Eine Tränkestelle kann je nach Tränkeform (zum Beispiel Schalentränke oder Trogtränke) einen oder mehrere Tränkeplätze haben. Bei einem Langtrog werden 70 cm Wasserfläche als ein Tränkeplatz angerechnet. Zur Anrechnung als unterschiedliche Tränkestellen muss ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den einzelnen Tränkestellen vorliegen.

Trockensteher

Tragendes Rind, das auf die Kalbung vorbereitet wird.

Raufutter

Heu und andere Futtermittel mit einem hohen Anteil an strukturwirksamer Rohfaser.

1.4.2 Abkürzungen und Zeichenerklärung

AUA-Belege	Anwendungs- und Abgabebelege
BCS	Body Condition Scoring
FEQ	Fett-Eiweiß-Quotient
GV	Großvieheinheit
GVO	Genetisch veränderte Organismen
K.O.	Knock Out: bei Nicht-Erfüllung sofortiger Vermarktungsstopp
LKV	Landeskontrollverband
MLP	Milchleistungsprüfung
MU	mitgeltende Unterlage
QM-Milch	Qualitätsmanagement Milch, QM-Milch e.V. ist ideeller Träger
QS	QS Prüfsystem, organisiert durch Qualität und Sicherheit GmbH
TBK	tierbezogene Kriterien
TierSchTrV	Tierschutztransportverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
VLOG	Verband Lebensmittel Ohne Gentechnik e.V.
→	Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien und Checklisten

2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Labelprogramm

2.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Milchabgabeprotokolle, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit liegen.

2.2 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Milchkühen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (z. B. Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Milchkühen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- eine langjährige Praxis (min. 3 Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Milchkühen, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult bzw. unterwiesen worden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.3 Fortbildung

Der Betriebsleiter bzw. die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person, ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tiervershalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Milchkühen teilzunehmen. Anerkannt werden Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden sowie von externen Veranstaltern.

Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

2.4 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für die Mastrinderhaltung relevanten Bereichen (Stallungen, Laufhof, gegebenenfalls Weide) zu gewähren.

2.5 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen. Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen, Aufnahme weiterer Tierarten.

2.6 TSL-Eigenkontrolle

Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen. Die Durchführung der Eigenkontrolle ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- und Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.7 Übergangsfristen

Ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung und einer einzuhaltenden Frist von drei Monaten GVO-freier Fütterung aller trächtigen Färsen drei Monate vor dem errechneten Erstkalbetermin sowie der Milchkühe kann die auf dem zertifizierten Betrieb produzierte Milch unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden.

2.8 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QM-Milch) oder meldepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb

ausgebrochen sind. Weiterhin ist er verpflichtet, zu melden, wenn Änderungen auf dem Betrieb vorgenommen wurden, welche die Haltung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten) oder wenn auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche geschehen sind.

2.9 Transport und Schlachtung

Soweit möglich, sollte der Milchviehbetrieb sowohl seine Milchkühe und als auch seine weiteren zur Schlachtung angemeldeten Rinder (Kälber, Färsen, Bullen) an einen nach den Kriterien des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ zertifizierten Schlachthof abgeben.

Milchkühe und Färsen, deren Fleisch unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden soll, müssen mindestens 300 Tage lang nach den Kriterien des Tierschutzlabels gehalten worden sein und anschließend an einen nach den Kriterien des Tierschutzlabels zertifizierten Schlachthof abgeben werden (MU 9.1 und 9.2). Für den Transport dieser Tiere gelten die Anforderungen gemäß Kapitel 7.

3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb

3.1 Betriebsbegriff

Ein Systemteilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Milchkuhbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- beziehungsweise Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer an diesem Labelprogramm im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Milchkuhbetriebs neben Milchkühen, die er gemäß den Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe hält, auch Milchkühe anderer Produktionsstandards zu halten („ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): **K.O.**

Für eine ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a) Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- b) Eine leicht unterscheidbare, unverwechselbare Kennzeichnung der Produktionen der verschiedenen Betriebseinheiten ist sichergestellt. Es ist auch sichergestellt, dass die Milch getrennt entnommen, gelagert und abgefüllt wird.
- c) Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- d) Auf ausgehenden Lieferscheinen anderer Produktionsstandards als dem Tierschutzlabel werden die Tiere und die Milch explizit als Nicht-Tierschutzlabel-Tiere und Nicht-Tierschutzlabel-Milch gekennzeichnet.
- e) Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer ausnahmsweisen Parallelhaltung auf fünf Jahre – mit der Möglichkeit der erneuten Genehmigung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Milchkuhbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer an diesem Labelprogramm, der mit seinem Milchkuhbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen weder die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen des Tierschutzlabels gehalten werden, noch deren Produkte, unter dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ vermarktet werden. **K.O.**

3.2 Warenstromkontrolle

Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen für die durchzuführende Warenstromkontrolle hinsichtlich des Futters, der Tiere und der Milch ist selbst und kontinuierlich durchzuführen.

Folgende Dokumentationsanforderungen für Eingangslieferscheine / Rechnungen / Ausgangslieferscheine sind zwischen den Schnittstellen Vorlieferanten (Futtermittel und Tiere), Tierhalter, Molkerei und Schlachthof zu erfüllen:

- Lieferschein- / Rechnungsnummer
- Lieferantendaten: Name und Anschrift des Zulieferers registrieren („one-step-back“-„one-step-forward“-approach)
- Daten des Abnehmers: Name und Anschrift
- Produkt: Produktbezeichnung mit Volumen / Menge / Gewicht / Stückzahl, Chargen-Nummer oder Artikelnummer
- Datum der Abwicklung des Geschäftes
- bestehende rechtliche Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten einhalten (zum Beispiel Produkte ausreichend auf Spezifikationen zu kennzeichnen).

Schlachttiere müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ gekennzeichnet werden, alternativ sind gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese müssen auf dem Betrieb, beim Transport und bei der Schlachtung einsehbar sein.

Auf dem Betrieb, beim Transport der Tiere und am Schlachthof müssen alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten werden, mit denen jegliche Tierbewegungen zweifelsfrei nachvollzogen werden können. Anhand vorgehaltener Dokumentationen (zum Beispiel Milchgeldabrechnungen) muss die Plausibilität der Warenströme der abgegebenen Milch belegt sein.

4 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung (Einstiegs- und Premiumstufe)

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung (EG) 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4.1 Tiergesundheit

Ziel ist der Einsatz von Tieren, bei deren Züchtung Wert auf eine gute Gesamtvitalität und eine hohe Lebensdauer gelegt wurde. Schmerzen, Leiden und Schäden sollen dadurch von vorneherein vermieden werden.

Diese Zielbestimmung wird über die Erfassung und Dokumentation von tierbezogenen Kriterien einschließlich der Orientierung an definierten Grenzwerten überprüft (siehe Kapitel 6).

4.2 Allgemeiner Zustand der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustands auf (zum Beispiel offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung).

Die Tiere zeigen artEigenes Verhalten (zum Beispiel Ruheverhalten, Erkundungsverhalten, Sozialverhalten).

4.3 Eingriffe an den Tieren

4.3.1 Schonendes Veröden der Hornanlagen bei unter 6 Wochen alten Kälbern

Das Verhindern des Hornwachstums durch jegliche Manipulation ohne Schmerzausschaltung sowie das Enthornen sind verboten. **K.O.**

Erlaubt ist die Verödung der Hornanlagen ausschließlich mittels thermischer Verfahren unter Sedierung kombiniert mit Lokalanästhesie und Schmerzmittelgabe (MU 9.3). Die Lokalanästhesie ist von einem Tierarzt vorzunehmen. **K.O.**

Die Person, die die Verödung der Hornanlagen der Kälber auf dem Betrieb durchführt, muss einen Nachweis über eine Schulung zur Kälberenthornung vorweisen. Der Nachweis über die Teilnahme an einer der Schulung zum schonenden Veröden der Hornanlagen beim Kalb darf nicht älter als 10 Jahre sein. Sollte zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein Nachweis über die Teilnahme an einer solchen Schulung vorliegen, so muss spätestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung ein Nachweis erbracht werden.

Um die Vermarktung von Kälbern, bei denen die Verödung der Hornanlagen nach den Anforderungen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ erfolgte, zu steigern, kann die MU 9.13 beim Verkauf der Kälber an den Rinderpass angeheftet werden. Auf diese Weise soll die Verfügbarkeit von TSL-Kälbern gesteigert werden.

4.3.2 Enthornung von Rindern

Die Enthornung eines Rindes ist nur nach medizinischer Indikation und nur in Ausnahmefällen durch einen Tierarzt zulässig. Sie darf ausschließlich unter Sedierung kombiniert mit Lokalanästhesie des Hornnervens und postoperativer Schmerzbehandlung erfolgen.

Der Tierhalter muss ein Dokument des Tierarztes vorlegen können, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Präparate zur Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativen Schmerzbehandlung bei der Verödung der Hornanlagen sowie bei der Enthornung von Rindern eingesetzt wurden (MU 9.4).

Der Einsatz von genetisch hornlosen Zuchtbullen ist möglich.

Literaturhinweis:

Haltungsanforderungen für horntragende Kühe: siehe Kapitel 8.2.

4.3.3 Zukauf von Tieren

Ein Zukauf ist nur dann erlaubt, wenn behornete, genetisch hornlose oder Tiere, die nachweislich unter labelkonformen Vorgaben enthornt wurden, erworben werden. Da der Bezug solcher Tiere in der Praxis derzeit noch nicht realistisch umsetzbar ist, wird eine Frist bis zum 31.12.2021 gewährt, in welcher der Zukauf nicht richtlinienkonform enthornter Tiere gestattet ist. Für einzelne Sonderfälle (spezielle Rassen, Tiere etc.) können darüber hinaus Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

4.3.4 Gaumenringe

Das Einziehen von Gaumenringen ist in allen Altersstadien verboten.

4.4 Tierkomfort und Pflege

Den Tieren muss eine Möglichkeit zum Scheuern angeboten werden (zum Beispiel in Form von rotierenden Bürsten, Scheuerbaum). Die Scheuermöglichkeiten sind entsprechend zu reinigen, zu pflegen und bei Bedarf zu erneuern. Die Anzahl der Scheuermöglichkeiten richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe. In jeder Tiergruppe muss für je 60 Tiere eine Scheuermöglichkeit vorgehalten werden.

4.5 Bestandsobergrenzen

Ein Systemteilnehmer dieses Labelprogrammes, der mit seinem Milchkuhbetrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebes maximal 600 Kuhplätze bewirtschaften. **K.O.**

In der Premiumstufe können in Ausnahmefällen, nach Einzelfallentscheidung, größere Bestände zugelassen werden.

4.6 Haltungsverfahren

Die Anbindehaltung von Rindern ist verboten. **K.O.**

Für die Umsetzung des Verbotes der Anbindehaltung gilt für alle Rinder des Betriebes, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist aus Gründen, die der Landwirt nicht zu vertreten hat – zum Beispiel Verzögerung der Baugenehmigung trotz rechtzeitiger Beantragung; witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn – nicht eingehalten werden kann, kann eine Ausnahmeregelung durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, mit der die Frist um maximal sechs Monate verlängert werden kann.

Die Haltungsumgebung im Geltungsbereich dieser Richtlinie muss so gestaltet sein, dass sie den Tieren ein arttypisches Bewegungs- und Sozialverhalten ermöglicht und rangniederen Tieren die Möglichkeit zum Ausweichen bietet.

Alle Ressourcen (Tränken, Futterplätze oder Liegeflächen) müssen von allen Tieren gleichermaßen erreicht werden können. Sie sind daher entsprechend räumlich zu verteilen.

4.7 Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall

Die Laufflächen im Stall müssen jederzeit sauber, trittsicher und rutschfest sein. Pfützenbildung muss vermieden werden.

Die Reinigung der Laufflächen orientiert sich an der Besatzdichte und den klimatischen Bedingungen.

Laufgänge müssen derart gestaltet sein, dass mindestens zwei Tiere problemlos aneinander vorbeigehen können.

Die Fressgänge müssen in Ställen, die nach dem 1. Januar 2003 gebaut wurden, mindestens 3,50 m und die Laufgänge müssen mindestens 2,50 m betragen.

In Ställen, die vor dem Jahr 2003 gebaut wurden, müssen die Fressgänge mindestens 3,00 m und die Laufgänge mindestens 2,00 m betragen, sofern ein ungehinderter Kuhverkehr gewährleistet ist. Falls nötig ist der ungehinderte Kuhverkehr durch geeignete Management- und/oder bauliche Maßnahmen sicherzustellen.

Durchgänge im Stall sind so zu gestalten, dass entweder zwei Tiere problemlos nebeneinander passieren können (> 2,50 m) oder sie müssen so schmal sein, dass gewährleistet ist, dass nur eine Kuh den Durchgang passieren kann (0,80 m bis 1,30 m).

In Einzelfällen kann von den oben beschriebenen Maßen abgewichen werden. Hierzu ist eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund notwendig und der Berater kann gegebenenfalls Maßnahmen festlegen, die eine Abweichung von den genannten Maßen erlauben. Diese Maßnahmen

sind in einer betriebsindividuellen Bewilligung (BiB), die vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt wurde, schriftlich festzuhalten. Sie müssen für den Auditor jederzeit zugänglich bereit liegen.

Ausgenommen von den oben genannten Vorgaben sind Betriebe, die nachweislich vor dem 1. Juli 2018 erstzertifiziert wurden und eine entsprechende, vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellte, betriebsindividuelle Bewilligung vorweisen können.

Empfehlung:

Um Stress durch mangelnde Ausweichmöglichkeiten zu entgegnen, sollten Sackgassen vermieden werden. Als Sackgasse gelten Gänge, die nur von einer Seite zugänglich sind und eine Breite von weniger als 3,50 m aufweisen.

4.8 Platzbedarf im Stall

Der Platzbedarf muss für jede Tiergruppe (Frühlaktierende, Spätlaktierende, Trockensteher etc.) separat und für das jeweilige Haltungssystem (Liegeboxenlaufstall, Strohställe, etc.) betriebsindividuell berechnet werden. Er wird schriftlich im → **Betriebsbeschreibungsbogen** festgehalten.

Die Angaben des Platzbedarfs beziehen sich ausschließlich auf die nutzbare Stallfläche, welche die Kuh regelmäßig und eigenständig erreichen kann (Laufgänge, Liegeboxen, Kopfraum, Futtertisch). Der Wartebereich und der Melkstand werden nicht in die vorgegebenen Quadratmeterangaben eingerechnet. Warteräume, die auch außerhalb der Melkzeiten für die Tiere frei zugänglich sind, dürfen für die Berechnung des Platzangebots einbezogen werden.

Sowohl in der Einstiegs- als auch in der Premiumstufe ist im Geltungsbereich der Richtlinie für jede Tiergruppe (Frühlaktierende, Spätlaktierende, Trockensteher etc.) eine permanent zugängliche Stallfläche von netto mindestens 6,00 m² je Tier vorgeschrieben.

4.9 Vorgaben für Liegefläche

Im gesamten Geltungsbereich dieser Richtlinie muss ein Tier-Liegeplatz-Verhältnis von mindestens 1:1 vorgehalten werden. **K.O.**

Liegeplätze können in Form von Liegeboxen oder freien Liegeflächen, die nachstehenden Anforderungen entsprechen müssen, vorgehalten werden. Im Betriebsbeschreibungsbogen ist eine entsprechende Planung schriftlich vorzuhalten, aus der plausibel hervorgeht, dass das vorgegebene Tier-Liegeplatz-Verhältnis in allen Produktionszyklen in der Regel eingehalten werden kann.

Liegeflächen

Frei gestaltete Liegeflächen, wie sie zum Beispiel in Zweiraumlaufställen mit Tiefstreuverfahren zu finden sind, müssen über eine eingestreute Liegefläche von 4,50 m² je Tier verfügen.

Liegeboxen

Die Liegeboxen müssen an die Größe der Kühe angepasst sein und ein arttypisches Aufsteh-, Ablege- und Ruheverhalten ermöglichen.

Alle Liegeboxen und -flächen, die als Liegeflächen für das Tier-Liegeplatz-Verhältnis angerechnet werden sollen, müssen eine schutzspendende Überdachung aufweisen. **K.O.**

Liegeplätze sollen nicht zugluftexponiert sein. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Zugluft entgegen zu wirken.

Liegeboxen und -flächen müssen derart gestaltet sein, dass durch eine weiche, verformbare, saubere und trockene Auflagefläche hoher Liegekomfort gesichert werden kann. Die alleinige Verwendung von Gummimatten ohne Einstreu ist nicht zulässig. Die Gummimatten müssen funktionstüchtig und in einem guten Zustand sein.

Das verwendete Einstreumaterial muss Feuchtigkeit binden können. In beiden Stufen müssen die Liegeboxen und -flächen daher regelmäßig gereinigt werden und stets flächendeckend mit organischem Material oder Gemischen aus organischen und anorganischen Materialien (z.B. Stroh, Strohhäcksel, Strohmehl-Kalkgemische oder ähnlichem) eingestreut sein. Der Gesamteindruck der Liegeflächen sowie der Gesamteindruck der Herde müssen auf ein ordnungsgemäßes Liegeboxenmanagement zurückschließen lassen.

Der Verschmutzungsgrad der Liegeboxen und -flächen beziehungsweise die Einstreuqualität wird über tierbezogene Kriterien (siehe Kapitel 6) erfasst. Des Weiteren müssen die Kühe die Möglichkeit haben, ungehindert unterschiedliche Liegepositionen einzunehmen (zum Beispiel Brustlage, Seitenlage, gestrecktes Vorderbein).

Empfehlungen:

Das Angebot einer höheren Anzahl von Liegeboxen begünstigt ein ungestörtes Ruhen der Tiere und ermöglicht das artiegene Distanzverhalten rangniederer Tiere. Im Liegeboxenlaufstall ist mindestens alle 20 m ein Durchgang vorzusehen.

Empfohlene Mindestmaße für die Liegeboxen:

- Breite der Liegefläche: mindestens 115 cm
- Länge der Liegefläche: mindestens 180 cm
- Länge der Wandboxen: mindestens 270 cm
- Länge der gegenständigen Boxen: mindestens 250 cm
- Positionierung Nackenrohr – lichte Höhe zur Liegefläche: mindestens 125 cm
(Orientierung anhand der Körpermaße der Herde:
Höhe des Nackenrohrs = durchschnittliche Widerristhöhe der Herde minus 10 bis 15 cm)
Positionierung Nackenrohr = horizontaler Abstand zur Streuschwelle bzw. Kotstufe:
mindestens 155 cm.
- Höhe der Bugschwelle: ca. 10 cm (die Bugschwelle sollte abgerundet sein).
- Für den Kopfschwung müssen bei wandständigen Boxen mindestens 80 cm Freiraum nach vorn verfügbar sein.

Die Liegefläche weist ein Gefälle von 2 bis 3 % auf.

20 % der Tiere sollen in der Hauptruhezeit mit gestrecktem Vorderbein in den Liegeboxen liegen.

4.10 Futtermittel (GVO – Freiheit)

Die hochträchtigen Färsen sowie die Milchkühe dürfen in der Einstiegs- wie auch in der Premiumstufe nur mit GVO-freien Futtermitteln gefüttert werden. **K.O.**

Der Betrieb muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

4.11 Rations- und Fressplatzgestaltung

Die Ration der Milchkühe muss leistungsorientiert und wiederkäuergerecht gestaltet werden. Die Tiere müssen nach ihrem individuellen Nährstoffbedarf versorgt werden. Dies wird anhand von fütterungsbasierten Parametern über die Analyse von Milchinhaltsstoffen sowie über Körperkonditionsbeurteilungen überprüft (siehe Kapitel 6).

Bei der Fütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 vorzuhalten.

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis kann unter nachfolgenden Voraussetzungen auf 1,2:1 erhöht werden:

- ad Libitum-Fütterung durch ständige Futtervorlage. Der vorhandene Futterrest am Futtertisch beträgt jederzeit mindestens 10 %.
- und in der Tiergruppe gibt es keinen Hinweis auf Futterstress (zum Beispiel Unruhe, Tiere mit mäßigem Ernährungszustand, wartende Kühe).

Fressplatzbreiten

Die Fressplätze müssen mindestens 65 - 75 cm pro Tier breit sein. Zur Berechnung der Anzahl der Fressplätze bei Futtertischen mit Nackenrohr werden pro Fressplatz 70 cm zu Grunde gelegt.

Einzelbetriebliche Ausnahmen können erteilt werden, wenn bauliche Änderungen nicht möglich sind, sofern die Tiere keine Anzeichen von Technopathien aufweisen und auch keine anderen Anzeichen darauf schließen lassen, dass die Fressplätze ungeeignet sind.

Empfehlungen:

Zur verbesserten Futteraufnahme sollte das Niveau des Futtertischs 20 cm über dem der Standfläche liegen und die Laufgänge am Futtertisch sollten 4,00 m breit sein.

4.12 Wasserversorgung

Jede Kuh muss ungehindert frisches und sauberes Wasser aufnehmen können. Dafür müssen genügend Tränkmöglichkeiten vorhanden sein, die gleichmäßig im Stall verteilt und leicht zu erreichen sind.

Die Tränken müssen sauber und funktionstüchtig sein. Sie sind entsprechend täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen / reparieren. Der Wasserdurchfluss muss bei Schalenränke > 10 Liter/Min. (d.h. 2,5 Liter in 15 Sekunden) betragen. Bei Trogränken sollte der Wasserdurchfluss > 20 Liter/Min. (d.h. 5,0 Liter in 15 Sekunden) betragen.

Die Anzahl der erforderlichen Tränken richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe sowie danach, wie die Tränken im Stall verteilt sind.

Ab 15 Tieren sind zwei Tränken vorzuhalten. Ab einer Gruppengröße von 40 Tieren sind drei Tränken und je weitere 20 Tiere jeweils eine weitere Tränke vorzuhalten.

Die Tränken sollen über den Stall verteilt sein. Jede Tränke muss mindestens zwei Meter von der nächstgelegenen Tränke entfernt sein, um als eine Tränkstelle gezählt werden zu können. Tränkmöglichkeiten, die anhand ihrer baulichen Voraussetzung mehrere abgegrenzte Tränkplätze bieten (zum Beispiel Doppelventiltrog, Bügel), können entsprechend der Anzahl der abgegrenzten Tränkplätze mehrfach gezählt werden. Bei einem Langtrog werden jeweils 70 cm als Tränkplatz angerechnet.

4.13 Stallklima

Der Kontakt zum Außenklima ist durch eine Offenfront (siehe Definition) zu gewährleisten. In bestehenden Ställen muss die Größe der Fensterfläche 5 % der Stallgrundfläche betragen. Die Fenster müssen sauber und ausreichend lichtdurchlässig sein. In diesen Ställen muss die Luftfeuchte zwischen 60 und 80 % liegen und sie ist durch ausreichende Luftwechselraten in einen für das Tier optimalen Bereich zu bringen.

Besonders im Wartebereich ist dafür zu sorgen, dass eine großzügige Frischluftzufuhr sichergestellt ist, da die Kühe hier, je nach Melksystem, längere Zeit eng nebeneinander stehen.

Bei Temperaturen über 25° C muss die Möglichkeit bestehen, zusätzliche hitzereduzierende Maßnahmen (wie Unterstützungslüftung durch Ventilatoren, Sprinkleranlagen oder Dämmungsmaßnahmen) zu ergreifen.

Empfehlungen:

Verwendung von sensorgesteuerten Curtains oder Windnetzen.

Ventilatoren sollten in den heißen Sommermonaten zur Verfügung stehen und insbesondere im Wartebereich und über den Liegeflächen angebracht sein.

4.14 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden und es müssen mindestens zwei aktuelle Besuchsprotokolle pro Jahr vorhanden sein. Hierfür kann die MU 9.5 genutzt werden.

4.15 Tägliche Kontrolle der Tiere und der Haltungsumgebung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Einrichtungen mindestens einmal täglich überprüfen. Festgestellte Abweichungen sind tagesaktuell zu dokumentieren.

4.16 Überprüfung des Melksystems

Die Melkanlage muss mindestens alle 12 Monate überprüft werden (zum Beispiel durch eine extern zertifizierte Firma oder den Hersteller der Melkanlage). Diese Überprüfung ist zu dokumentieren (zum Beispiel Rechnungsbeleg, Servicevertrag, DIN ISO Prüfprotokoll 6690 bei Melkständen).

4.17 Klauenpflege

Die Durchführung einer Klauenpflege alle 12 Monate ist verpflichtend. Die Klauenpflege muss auf Einzeltierebene dokumentiert werden.

Darüber hinaus orientiert sich die weitere Notwendigkeit einer Klauenpflege am Zustand der Klauen und der Lahmheitsinzidenz des gesamten Betriebes.

Wenn die Klauenpflege auf dem Betrieb ohne einen externen Klauenpfleger durchgeführt wird, so muss die Person, welche die Klauenpflege im Bestand durchführt, einen Nachweis über einen Klauenpflegelehrgang vorweisen.

4.18 Behandlung im Krankheitsfall – Unterbringung zur Kalbung

Besonderes Augenmerk ist auf kranke, schwache, verletzte, lahme Tiere sowie auf Tiere um den Abkalbetermin herum zu richten. Kranke Tiere sind gegebenenfalls abzusondern und tierärztlich zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. **K.O.**

Abkalbeboxen

Kühe müssen für die Geburt in dafür eingerichtete Abkalbeboxen verbracht werden.

Jeder Betrieb muss Abkalbeboxen für 5 % des Kuhbestandes vorhalten.

Ausgenommen davon sind Betriebe, die nachweislich vor dem 1. Juli 2018 erstzertifiziert wurden und eine entsprechende, vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellte, betriebsindividuelle Bewilligung vorweisen können.

Die Zahl der Abkalbeboxen muss auf die Gesamtherde und das Management ausgerichtet sein. Im Betriebsbeschreibungsbogen ist eine entsprechende und plausible Planung schriftlich vorzuhalten. Die Abkalbebox ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

Krankenbucht

Zusätzlich muss in jedem Betrieb mindestens eine Bucht oder andere Einrichtung verfügbar sein, um kranke oder verletzte Tiere absondern zu können (Krankenbucht).

Kranke Tiere, dürfen nicht im Abkalbebereich untergebracht werden. Hierfür ist stets die separate Krankenbucht zu nutzen.

In den Abkalbeboxen sowie in der Krankenbucht müssen mindestens 10 m² pro Kuh (bei einer Unterbringung in der Kleingruppe) oder 15 m² pro Kuh (im Einzelabteil) zur Verfügung stehen, davon müssen mindestens 8 m² pro Kuh als Liegefläche eingestreut sein.

Die Liegeflächen müssen mit organischem Material oder einem Gemisch aus organischen und anorganischem Material derart eingestreut werden, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht und hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Verschmutzte Einstreu ist täglich zu entfernen. Die Buchten müssen regelmäßig, insbesondere nach jeder Belegung, gereinigt werden. Der Verschmutzungsgrad der Tiere muss überprüft werden, um Rückschlüsse auf die Einstreuqualität zu erhalten (siehe Kapitel 6).

In den Buchten müssen die Futter- und Wasserversorgung sowie die Möglichkeit, die dort aufgestellten Tiere zur melken, sichergestellt sein.

Empfehlung:

Rückzugsmöglichkeiten und Sichtkontakt zur Herde sollten ermöglicht werden.

4.19 Milchleistungsprüfung und dem Qualitätsmanagementprogramm

Alle teilnehmenden Betriebe sind dazu verpflichtet, an der Milchleistungsprüfung ihres Landeskontrollverbandes (LKV) teilzunehmen oder gleichwertige Systeme zur Kontrolle der Milchinhaltsstoffe vorzuhalten. Anerkannt werden auch Eigenkontrollsysteme, sofern sie zuverlässig alle Informationen liefern, die für die Erhebung der tierbezogenen Kriterien relevant sind.

Die teilnehmenden Betriebe müssen an einem Qualitätsmanagementprogramm (zum Beispiel „QM-Milch“) teilnehmen oder gleichwertige Qualitätsmanagementsysteme vorweisen können.

4.20 Antibiotikaeinsatz

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe oder Metaphylaxe ist verboten. Er ist nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation oder Behandlung zulässig. Die Indikation, tierärztliche Untersuchungsergebnisse sowie Einzelheiten einer Therapie sind zu dokumentieren. **K.O.**

Eine antibiotische Euterbehandlung von Kühen, die trocken gestellt werden sollen, darf bei eutergesunden Kühen nicht durchgeführt werden. Eine antibiotische Behandlung ist in diesem Fall nur zulässig nach tierärztlicher Indikation, wenn der Zellgehalt mehr als 200 000/ml beträgt. Darüber sind Nachweise (zum Beispiel Ergebnisse der MLP, Anfertigung von Antibiogrammen) zu führen und bei der Kontrolle vorzulegen.

Im Bedarfsfall ist zweimal jährlich eine Leitkeimbestimmung für den Betrieb vorzunehmen und anhand der Ergebnisse sind geeignete Trockensteller auszuwählen.

Es ist ein gemeinsam mit dem Tierarzt oder einer Beratungsstelle ausgearbeitete Managementmaßnahme vorzuhalten und umzusetzen, aus dem hervorgeht, wie der Einsatz von antibiotischen Trockenstellern auf dem Betrieb langfristig reduziert werden soll.

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone, siehe Anhang 8.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis gezeigt hat, dass alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind. Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung mit Reserveantibiotika vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztests notwendigerweise durchgeführt werden müssen, so ist der Resistenztest, sofern nach guter fachlicher Praxis durchführbar, trotzdem durchzuführen.

4.21 Behandlung von Endo- und Ektoparasiten

Es muss ein an die individuelle Haltungsform des Betriebs angepasster und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt schriftlich abgestimmter Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten vorliegen.

Die diesem Managementplan entsprechend durchzuführenden Maßnahmen (parasitologische Untersuchungen inklusive Ergebnis sowie die eventuell daraufhin durchgeführten Behandlungen) sind zu dokumentieren und vorzuhalten.

4.22 Trächtigkeitsuntersuchung

Die Schlachtung von trächtigen Rindern ist grundsätzlich verboten. **K.O.**

Zur Dokumentation der durchgeführten Trächtigkeitsuntersuchung kann die MU 9.6 genutzt werden.

Eine Hormonbehandlung zur Abortauslösung ist verboten. **K.O.**

In begründeten Ausnahmefällen ist die Schlachtung eines tragenden Rindes in den ersten drei Monaten der Trächtigkeit zulässig, wenn zu erwarten ist, dass das Muttertier bis zur Geburt leiden würde, während es zu diesem frühen Trächtigkeitsstadium noch transportfähig ist und das Fleisch verzehrtauglich sein wird.

Die Abgabe von niedertragenden Rindern ist zu dokumentieren (MU 9.7). Dabei sind festzuhalten:

- Ohrmarkennummer
- Letzte Besamung, Trächtigkeitstag
- Tierärztliche Indikation (Grund der Schlachtung)
- Datum, Unterschrift Betriebsleiter und Unterschrift Tierarzt

Dieses Dokument muss innerhalb von 24 Stunden an den Deutschen Tierschutzbund übermittelt werden und beim Audit zur Einsicht bereit liegen.

Am Tag des Transports zum Schlachthof muss für jedes für die Schlachtung vorgesehene weibliche Rind, das älter als 18 Monate ist und Kontakt zu einem Bullen hatte oder besamt wurde, das Ergebnis einer Trächtigkeitsuntersuchung vorliegen. Das Ergebnis der Trächtigkeitsuntersuchung darf, bezogen auf den letzten Kontakt zu einem Bullen beziehungsweise den letzten Besamungstermin, nicht älter als vier Wochen sein. **K.O.**

Ausgenommen hiervon sind Kühe in den ersten 50 Tagen nach der Kalbung sowie Kühe und Färsen, die weder besamt wurden noch Kontakt zu einem Bullen hatten. Für diese Tiere muss am Tag des

Transportes zur Schlachtung eine Erklärung des Tierhalters vorliegen, dass die Möglichkeit einer Trächtigkeit dieser Tiere ausgeschlossen ist (MU 9.8). **K.O.**

Beim Vorliegen einer Trächtigkeit ist grundsätzlich die Kalbung abzuwarten und gegebenenfalls ist das Muttertier bis zur Abkalbung entsprechend seines Gesundheitszustandes zu betreuen.

Nottötungen aufgrund des Gesundheitszustandes des Muttertieres sind ausgenommen. Sie bedürfen einer tierärztlichen Indikation und sind vom Tierarzt fachgerecht durchzuführen. Vor der Tötung muss mittels eines plazentagängigen Allgemeinanästhetikums eine Schmerz- und Bewusstseinsausschaltung bei Muttertier und Fetus durchgeführt werden. **K.O.**

5 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

5.1 Eingriffe an den Tieren

In der Premiumstufe soll langfristig auf Eingriffe, die der Verhinderung des Hornwachstums dienen, gänzlich verzichtet werden.

Als Alternative zur Enthornung sollten entweder behornte Herden gehalten oder genetisch hornlose Zuchtbullen eingesetzt werden.

Literaturempfehlung:

Haltungsanforderungen für horntragende Kühe (siehe Anhang 8.2).

5.2 Liegebereich

Empfehlung:

Für Ställe der Premiumstufe wird in Boxenlaufställen für etwa 10 bis 15 % der Herde ein Strohbereich als Tiefstreustall, möglichst Zweiraumtiefstreulaufstall mit Fressgittern, empfohlen.

5.3 Zugang zum Außenklima

Den laktierenden Milchkühen muss ganzjährig der Zugang zum Außenklima (Weide/Laufhof) möglich sein, sodass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können. **K.O.**

Trockensteher und hochtragende Färsen müssen entweder Zugang zu einer Weide (April bis Oktober) oder Zugang zu einem Laufhof haben. **K.O.**

5.4 Vorgaben für den strukturierten Laufhof

Der Laufhof ist entweder planbefestigt oder er ist mit einem Spaltenboden ausgestattet und er muss ganzjährig zur Verfügung gestellt werden. **K.O.**

Der Laufhof muss ausgestaltet sein und mindestens zwei der folgenden Strukturelemente enthalten: Tränken, Kratzbürsten, Kuhduschen, Raufuttergabe oder Liegeflächen für die Tiere. Tränken dürfen bei Frost abgestellt werden.

Der Boden des Laufhofs ist unabhängig von der Witterung rutschfest und sauber zu halten. Die Laufflächen sind mehrmals täglich mit entsprechenden technischen Einrichtungen (zum Beispiel Schiebern oder Robotern) zu entmisten.

Wenn aufgrund von Witterungseinflüssen in den Wintermonaten die Laufflächen im Laufhof nicht mehr trittsicher und rutschfest sind, darf der Laufhof kurzfristig geschlossen werden. Die Sicherheit der Tiere

hat Vorrang. Der Laufhof muss dann schnellstmöglich von Eis und Schnee befreit und den Tieren wieder zugänglich gemacht werden. Diese kurzfristige Schließung des Laufhofs muss im Stalltagebuch dokumentiert werden.

Pro Kuh ist ein Platzangebot von mindestens 3,00 m² vorzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag betriebsindividuelle Ausnahmen erteilt werden, wenn eine größere Fläche im Stall vorhanden ist.

Beim Zugang zum Laufhof muss eine Mindestbreite von 2,50 m eingehalten werden. Ist der Zugang schmaler, muss ein zweiter Zugang vorhanden sein.

Als Laufhof zählt die nicht überdachte Fläche zuzüglich der überdachten Außenliegeboxen und des überdachten Futtertisches, wenn vorhanden. In Einzelfällen kann von den oben beschriebenen Maßen abgewichen werden. Hierzu ist eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund notwendig und der Berater kann gegebenenfalls Maßnahmen festlegen, die eine Abweichung von den genannten Maßen erlauben. Diese Maßnahmen sind in einer betriebsindividuellen Bewilligung (BiB), die vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt wurde, schriftlich festzuhalten. Sie müssen für den Auditor jederzeit zugänglich bereit liegen.

Empfehlungen:

Der Laufhof sollte nach Süden ausgerichtet sein und über zwei oder mehr Zugänge verfügen.

Im Laufhof sollten eingestreute, frei gestaltete Liegeflächen eingerichtet werden, so dass die Tiere im Freien auf einer verformbaren, sauberen und trockenen Liegefläche abliegen können.

5.5 Vorgaben für die Weide

Der Kontakt zum Außenklima muss in der Premiumstufe während der standortüblichen Vegetationsperiode (in der Regel April bis Oktober) für mindestens sechs Stunden täglich durch den Zugang zu einer Weide gewährleistet werden. Der Zugang zur Weide ist während der Weidesaison über ein Weidetagebuch zu dokumentieren. Trächtige Kühe können drei Wochen vor dem errechneten Abkalbetermin im Stall gehalten werden.

Die Weide muss zum Zeitpunkt des Auftriebs der Kühe befahrbar sein und über einen trittsicheren und überwiegend begrüntem Untergrund verfügen. Für Tiere, die keinen freien/täglichen Zugang zum Stall haben, muss ein Witterungsschutz vorhanden sein (natürlich/künstlich), welcher von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann. Staunässe muss vermieden werden.

Die Tiere müssen ungehindert Zugang zu funktionstüchtigen und hygienisch einwandfreien Tränken, haben, die permanent zugänglich sind. Dabei ist bei einer Weidefläche von jeweils 2 bis 4 Hektar mindestens eine Tränke vorzuhalten. Die Weide, Tränken und der Gesamteindruck der Herde müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden.

Zusätzlich zum Flächenangebot im Stall müssen pro Kuh mindestens 6,00 m² Weidefläche vorgehalten werden.

Bei heißen Temperaturen können die Weidestunden auch auf die Abend- und Nachtstunden verlagert werden.

Eine Haltung in der Premiumstufe ohne Weideangebot wird nur während einer Umstellungsphase akzeptiert, sofern ein Laufhof vorhanden ist und eine Weide spätestens zur nächsten Vegetationsperiode ab Erstzertifizierung angeboten wird.

6 Tierbezogene Kriterien

6.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter muss nachweisen, dass er an einer Schulung speziell zur Erfassung der TBK teilgenommen hat (zum Beispiel Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund).

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK zweimal jährlich im Abstand von etwa 6 Monaten, je einmal in den Sommermonaten (vorzugsweise Juni, Juli, August) und einmal in den Wintermonaten (vorzugsweise Dezember, Januar, Februar).

Der Auditor erfasst die für ihn beschriebenen TBK in jedem Audit.

Die TBK werden sowohl am Tier selbst erfasst (im Gesamtbestand und am Einzeltier anhand einer Stichprobe je Gruppe z.B. Laktierende, hier gegebenenfalls auch die Untergruppen Hoch- und Niederlaktierende, Trockensteher, hochtragende Färsen, siehe Tabelle 1) als auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Stallplan, Bestandsregister, Milchleistungsprüfungsunterlagen etc.).

Detaillierte Erläuterungen sind im Handbuch zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien bei Milchkühen (MU 9.9) beschrieben. Zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien ist für den Tierhalter die TBK-Ergebnisübersicht (MU 9.10) oder ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm zu nutzen. Der TBK-Erfassungsbogen für die Erfassung der TBK im Stall (für Tierhalter MU 9.11, für Auditoren MU 9.12) kann genutzt werden. Wesentlich sind jedoch die Daten aus der TBK-Ergebnisübersicht.

Sofern es unterschiedliche Ställe und/oder Tiergruppen gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall und/oder welcher Gruppe Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen. Für die Unterscheidung muss je Stall und/oder je Tiergruppe eine separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden.

Tabelle 1: Stichprobenumfang angelehnt an Welfare Quality®

Gruppengröße	Anzahl zu bonitierender Kühe
1 - 29	alle
30 - 59	30
60 - 89	35
90 - 129	40
130 - 159	45
160 - 199	50
200 - 280	55

6.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien eine Grenzwertüberschreitung fest, muss er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder Fax). Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund muss folgende Punkte beinhalten:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakter erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)
- Bei Überschreitung eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung).
- ggf. bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, der Fachtierarzt, ein unabhängiger Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren muss der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchführen und diese dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten

Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, muss er entsprechende Maßnahmen ergreifen und diese, sowie die Überschreitung dokumentieren.

6.3 Nutzungsdauer und Lebensleistung

Diese Merkmale werden nur durch den Tierhalter erfasst.

Zur Berechnung der Nutzungsdauer können die Kalbe- und Abgangsdaten (entnommen aus den MLP-Daten) beziehungsweise die Abgangsdaten aus der Tierverkehrsdatenbank HI-Tier (HI-T) verwendet werden.

Empfehlung für die Nutzungsdauer: > 36 Monate

Zielwert für die Nutzungsdauer: > 48 Monate

Empfehlung für die Lebensleistung:

Die Lebensleistung der Milchkühe sollte mindestens 3,3 Laktationen betragen und 20% der Kühe sollten 5 Laktationen und mehr erreichen.

6.4 Inzidenz von Mastitiden

Gehalt an somatischen Zellen

Der Gehalt an somatischen Zellen in der Milch wird vom Tierhalter und dem Auditor erhoben.

Wenn der Gehalt an somatischen Zellen in der Tankmilch über einen längeren Zeitraum als die letzten drei Monate mehr als 200 000 Zellen/ml beträgt, muss der Betrieb die Eutergesundheit der Herde kontrollieren beziehungsweise verbessern.

Zielwerte:

Eutergesunde Kühe: > 75 % der Kühe < 100.000 Zellen/ml

Euterkrank/auffällige Tiere: < 8 % der Kühe > 400.000 Zellen/ml

Erstlaktierende: < 15 % der Erstlaktierenden > 100.000 Zellen/ml

Mastitisbehandlungsinzidenz

Dieses Merkmal wird nur durch den Tierhalter erhoben.

Jede Euterbehandlung innerhalb der letzten zwölf Monate wird gezählt. Wird nach sieben Tagen Behandlungspause erneut behandelt, zählt dies als neue Behandlungen, auch wenn sie dasselbe Viertel betrifft.

Zielwert: < 30 %

6.5 Fett-Eiweiß-Quotient sowie Harnstoffwerte in der Milch

Diese beiden Merkmale sind durch den Tierhalter zu erheben.

Fett-Eiweiß-Quotient

Der Fett-Eiweiß-Quotient (FEQ) wird im MLP-Bericht ausgewiesen oder kann selbst errechnet werden. Die Berechnung erfolgt, indem der prozentuale Fettgehalt durch den prozentualen Eiweißgehalt geteilt wird. Es werden alle Tiere in den ersten 100 Laktationstagen bewertet.

Liegt der FEQ >1,5 ist dies ein Hinweis auf eine Ketose (Energemangel).

Weist der FEQ einen Wert <1,0 auf, kennzeichnet dies eine Azidose (Rohfasermangel).

Empfehlung: Optimal ist ein FEQ zwischen 1,0 und 1,5.

Grenzwerte:

FEQ > 1,5: < 2,5 %

FEQ < 1,0: < 5 %

Harnstoffgehalt:

Der Harnstoffgehalt wird im MLP-Bericht ausgewiesen.

Empfehlung:

Empfohlen werden Harnstoffgehalte im Herdenmittel zwischen 150 und 300 mg pro Liter Milch. Werte zwischen 150 und 250 mg pro Liter sind anzustreben.

6.6 Stoffwechselerkrankungen

Dieses Merkmal wird nur durch den Tierhalter erhoben.

Anzahl der an Hypocalcämie, Ketose oder Acidose erkrankten und behandelten (ohne Wiederholungsbehandlung innerhalb von sieben Tagen) Kühe in den letzten 12 Monaten.

Zielwerte:

Behandlungshäufigkeit Hypocalcämie: <3 %

Behandlungshäufigkeit Ketose: <3 %

Behandlungshäufigkeit Acidose: <3 %

6.7 Abgangsrate

Dieses Merkmal wird durch den Tierhalter und durch den Auditor erhoben.

Die Abgangsrate erfasst Tiere, die wegen gesundheitlicher Probleme zum Schlachten verkauft wurden. Es sollten die Gründe für die Abgänge notiert werden (zum Beispiel Lahmheit, Mastitis, Metritis usw.).

Zielwerte:

Bis zum 60. Laktationstag ab der Kalbung sollen max. 6 % der frisch gekalbten Kühe die Herde verlassen, bis zum Laktationsende maximal 25 %.

6.8 Tierverluste

Die Verlustrate wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erhoben.

Als Verluste gelten alle Kühe und hochtragenden Färsen, die auf dem Betrieb verendet sind, euthanasiert oder notgetötet wurden.

Die Verlustrate der Kühe innerhalb der letzten zwölf Monate wird erfasst. Das kann mittels des Bestandsregisters aus HI-Tier oder dem Bestandsregister des Betriebes abgefragt werden.

Es soll getrennt notiert werden ob es sich um Verendungen, Nottötungen oder Euthanasie handelte, wenn bekannt, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und es ist festzuhalten, ob die Tiere vorher krank waren und behandelt wurden.

Grenzwert:

Der Grenzwert für die Verluste liegt bei 3 % insgesamt.

6.9 Totgeburtenrate

Die Totgeburtenrate wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erhoben.

Erfasst werden Kälber, die tot zur Welt kamen, und solche, die gleich darauf beziehungsweise innerhalb der ersten 48 Stunden verstarben, inklusive Euthanasie. Nach Möglichkeit sollte notiert werden, zu welchem Zeitpunkt die Kälber starben und ob sie euthanasiert wurden. Soweit bekannt sollten die Gründe, die zum Tod führten notiert werden (Zwilling, Durchfall usw.).

Der Erfassungszeitraum bezieht sich auf die letzten zwölf Monate.

Grenzwert:

Der Grenzwert liegt bei 10 % insgesamt.

6.10 Kälberverluste

Die Kälberverluste werden sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Erfasst werden Kälber, die auf dem Betrieb während der Tränkephase und danach bis zum Ende des 6. Lebensmonat verstarben inklusive Euthanasie. Soweit bekannt sollten die Gründe, die zum Tod führten, notiert werden (zum Beispiel Durchfall, Lungenentzündung usw.).

Grenzwert:

Der Grenzwert für die Kälberverluste liegt bei 10 % insgesamt.

6.11 Ernährungszustand – Body Condition Score (BCS)

Der BCS wird sowohl bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien vom Tierhalter als auch vom Auditor erhoben.

Die subkutane Fettauflage wird an Schwanzgrube, Lende, Querfortsätzen sowie Sitz- und Hüftbeinhöckern, Rippen und Dornfortsätzen bewertet. Weisen mehr als zwei Körperregionen übermäßige Fettablagerungen auf oder treten Knochenpunkte rasseuntypisch hervor, ist das Tier als „zu fett“ oder „zu mager“ einzustufen.

Empfehlung:

Zur Kalbung sollte eine Konditionswertzahl von 3,5 erreicht werden; nach der Kalbung sollte der Wert nicht unter 2 absinken; optimal ist eine Kondition von > 2,75 bis 3,0 bei Holsteins und 3,5 bei Fleckvieh.

Grenzwerte:

Anteil (%) unterkonditionierter Kühe: <10 %

Anteil (%) überkonditionierter Kühe: <10 %

6.12 Lahmheiten und Klauenzustand

Lahmheiten und Klauenzustand werden sowohl durch den Tierhalter als auch vom Auditor erhoben.

Lahmheiten

Bei der Bewertung der Lahmheit wird das Gangbild einer Kuh jeweils von der Seite und in Bewegung beobachtet. Die Kuh muss dazu im Schritt gehen. Gezählt werden alle Tiere mit Lahmheiten.

Nicht lahme Tiere laufen und stehen mit geradem Rücken, halten den Kopf erhoben (mindestens auf Schulterhöhe) und setzen alle vier Gliedmaßen – ohne Zögern – gleichmäßig auf. Lahme Kühe zeigen – je nach Schweregrad – einen gekrümmten Rücken, unregelmäßige Schrittfolge, Entlastung eines oder mehrerer Beine sowie Hochziehen oder widerstrebendes Aufsetzen der betroffenen lahmen Beine.

Klauenzustand

Betrachtet werden die Klauen aus maximal zwei Metern Entfernung. Wenn an einem Klauenpaar die Klauenlänge nicht stimmig ist, wenn Klauen Brüche, Läsionen oder Risse aufweisen, wenn sie farbliche Veränderungen zeigen oder wenn die Wandoberfläche unregelmäßig ist, ist der

Klauenzustand als mangelhaft zu beurteilen. Der Zustand der Klauen wird dazu in „gepflegt“ und „ungepflegt/mangelhaft“ unterteilt.

Ziel- und Grenzwerte:

Zielwert: Anteil klauengesunder Kühe > 85 %

Grenzwert: Anteil lahrender Kühe < 10 %

6.13 Verschmutzungen

Der Verschmutzungsgrad wird sowohl durch den Tierhalter als auch vom Auditor erhoben.

Dabei wird die Kuh besonders am Bauch, am Hinterteil, an den Hinterbeinen sowie am Euter jeweils von beiden Seiten und von hinten betrachtet. Alle Tiere, die an jenen Stellen mehr als etwa 40 cm lange (Unterarmlänge) Kotauflagerungen haben, werden als verschmutzt bewertet.

Grenzwert:

Wenn 15 % der Gesamtherde als verschmutzt bonitiert werden, gilt das Kriterium als nicht erfüllt.

6.14 Hautveränderungen und Integumentschäden

Hautveränderungen werden sowohl durch den Tierhalter als auch vom Auditor erhoben.

Jedes Tier wird hinsichtlich Verletzungen, Haarverlusten, Parasiten, Flechte, Dekubitus usw. betrachtet. Alle Tiere mit Auffälligkeiten von mehr als zwei Zentimetern Größe (10 Cent-Stück) werden erfasst.

Grenzwert:

Maximal 10 % der Gesamtherde haben Hautveränderungen.

6.15 Umfangsvermehrungen

Umfangsvermehrungen werden sowohl durch den Tierhalter als auch vom Auditor erhoben.

Es werden alle Umfangsvermehrungen (zum Beispiel an den Gelenken, am Nacken, am Kopf) notiert. Es sollte möglichst angegeben werden an welchen Stellen sich die Umfangsvermehrungen befinden und wenn bekannt die Ursachen (zum Beispiel Technopathien, Abszesse).

Grenzwert:

Maximal 10 % der Gesamtherde haben Umfangsvermehrungen.

6.16 Andere Krankheiten oder Verletzungen

Andere Krankheiten oder Verletzungen werden sowohl durch den Tierhalter als auch vom Auditor erhoben (zum Beispiel Durchfall, Husten, Zitzenverletzungen).

Grenzwert:

Maximal 5 % der Gesamtherde haben Krankheiten oder Verletzungen.

6.17 Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzte Tiere

Dieser Punkt wird nur vom Auditor erfasst.

Kranke und verletzte Tiere, die nicht behandelt werden, nicht in einer Krankenbucht sind, die man „sich selber“ überlässt, gelten als Abweichung.

Grenzwert:

Es gibt keinen Grenzwert. Festzuhalten ist die Anzahl der betroffenen Tiere und die Antwort auf die Frage: Werden kranke und verletzte Tiere fachgerecht behandelt und gepflegt? (ja/nein).

6.18 Eingeschränkter Ruhekomfort

Dieses Merkmal wird nur durch den Tierhalter erhoben. Bei der Erfassung dieses Merkmals muss darauf geachtet werden, dass sich die Person langsam und unauffällig der Herde nähert.

Das Merkmal kann nur erfasst werden, wenn die Kontrolle in die Hauptliegezeit der Herde fällt und die Tiere im Stall sind. Es werden alle Tiere zur Hauptruhezeit (circa drei Stunden nach Futtervorlage) beobachtet. Gezählt werden die Kühe, die a) liegen, b) unvollständig auf der Liegefläche liegen und c) in der Box stehen. Daraus werden der Anteil aller liegenden Tiere und der Anteil vollständig in der Liegebox liegender Kühe berechnet.

Zielwert:

Anteil liegender Kühe: Es müssen circa 70 % der Kühe liegen.

6.19 Thermoregulation

Dieses Merkmal wird nur durch den Tierhalter im Hochsommer bei extremer Hitze erhoben.

Pumpen oder hecheln die Kühe, stehen sie alle an der Tränke, sammeln sie sich alle an Orten mit kühlem Luftzug? Ist ausreichend Schatten auf der Weide vorhanden?

7 Anforderungen an den Transport von Milchkühen zum Schlachtunternehmen

Die Einhaltung der Anforderungen an den Transport der im TSL-System transportierten Tiere liegt in der Verantwortung des Markenlizenznehmers. Dieser muss durch geeignete Maßnahmen oder Vorgaben an die beteiligten Akteure (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen) sicherstellen, dass die Anforderungen zu jeder Zeit eingehalten werden.

7.1 Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen

Alle Personen, die am Treiben, Verladen und Transport von Tieren beteiligt sind, müssen einen Befähigungs-/Sachkundenachweis vorweisen.

Sollte ein Transportunternehmen beauftragt werden, die Tiere zum Schlachtunternehmen zu transportieren, so muss der Auftraggeber dem Transportunternehmen die TSL-Anforderungen an den Tiertransport übermitteln oder prüfen und dokumentieren, ob diese dem Transportunternehmen bereits vorliegen.

Transporte über 65 Kilometer dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine behördliche Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen.

Die Zulassung des Transportunternehmens sowie der Befähigungsnachweis des Fahrers muss der Auftraggeber des Transportes überprüfen und dokumentieren und umgehend an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) übermitteln.

7.2 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Tieren vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen darf vier Stunden nicht überschreiten. Der Transport muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist.

Der Transport muss vom Tierhalter so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 Kilometer beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

7.3 Transportbedingungen

Tierschutzgerechter Transport zum Schlachtunternehmen beginnt am Herkunftsbetrieb. Alle an diesem Prozess beteiligten Akteure (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen und Schlachtunternehmen) müssen ihre Zuständigkeiten kennen und wahrnehmen. Diese beginnen mit der Vorbereitung der Tiere für den Transport und dem Verladen am tierhaltenden Betrieb und reichen über die Einhaltung der Anforderungen an Transportfahrzeuge, Verladedichte und Transportdauer bis zum Abladen am Schlachtunternehmen.

Transportunternehmen sind bisher nicht in das TSL-System integriert. Transportunternehmen, die Tiere im TSL-System transportieren, müssen an einem Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport teilnehmen, nach dessen Prüfsystematik sie regelmäßigen, externen Kontrollen unterliegen. Dieses Qualitätssicherungssystem muss mindestens die gesetzlichen Vorgaben für den Tiertransport sicherstellen.

Wenn ein Transportunternehmen beauftragt wird, muss der Auftraggeber des Transportes vom Transportunternehmen einen Notfallplan einfordern, in dem festgelegt ist, wie der Transporteur sich bei extremen Witterungsbedingungen zu verhalten hat und wie bei unvorhergesehenen Verzögerungen oder bei Unfällen zu verfahren ist. Der Auftraggeber des Transportes muss den Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs überprüfen, dies dokumentieren und den Notfallplan an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) weiterleiten. Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens und bei dem Tierhalter vorliegen.

Sofern das Transportfahrzeug nicht mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet ist, sind bei Außentemperaturen ab 30 °C keine Transporte mehr zulässig. **K.O.**

Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. Nötigenfalls ist der Transport dann so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.

Empfehlung:

Ab einer Außentemperatur von 24 °C sollte das Platzangebot um 20 Prozent erweitert werden.

Der mehrstöckige Transport von Rindern ist verboten. **K.O.**

Eine Mischung von Tieren aus verschiedenen Buchten muss vermieden werden. Weibliche und männliche Tiere, behornte und unbehornte Tiere dürfen nur dann gemeinsam in einem Abteil transportiert werden, wenn die Tiere schon im tierhaltenden Betrieb in einer Gruppe zusammen gelebt haben.

Es dürfen nur Tiere befördert werden, die als transportfähig gelten. Hierzu sind die Regelungen der VO (EG) Nr. 1/2005 und TierSchTrV zu beachten. Für die Beurteilung der Transportfähigkeit von Rindern kann der Leitfaden im Literaturhinweis 8.2 genutzt werden. Der Tierhalter muss die Transportfähigkeit der zu transportieren Tiere bei Transportbeginn prüfen und dokumentieren.

Kühe sind vor dem Transport zum Schlachtunternehmen zu melken (MU 9.1).

Die Transportfahrzeuge müssen so eingestreut sein, dass der Boden nicht nass und nicht rutschig ist.

Das Treiben beim Beladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Am Herkunftsbetrieb sowie am Schlachtunternehmen muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden.

Bei Ankunft am Schlachtunternehmen müssen die Tiere unverzüglich abgeladen werden, die Arbeitsabläufe müssen entsprechend organisiert sein. Zwischen der Ankunft am Schlachtunternehmen und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen maximal 30 Minuten liegen.

Der Tierhalter ist für die Erfassung und Übermittlung der Informationen anhand MU 9.1 → **Richtlinie Milchkühe** an das Schlachtunternehmen verantwortlich. Das Dokument muss mit den Lieferpapieren an das Schlachtunternehmen abgegeben werden.

Schlachtunternehmen sind für die Erfassung und Übermittlung der Transportdaten und Schlachtbefunddaten an den Herkunftsbetrieb der Tiere und den Deutschen Tierschutzbund sowie für die Dokumentation anhand der MU 7.1 → **Richtlinie Schlachtung** verantwortlich.

Dieses Dokument enthält:

- Einhaltung der maximal zulässigen Zeitvorgabe von 30 Minuten zwischen Ankunft am Schlachtunternehmen und Abladen
- Überprüfung und Dokumentation der Verwendung von Einstreu während des Transportes
- Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der gesetzlich und im TSL-System vorgeschriebenen Ladedichte
- Dokumentation der tatsächlichen Transportdauer und -strecke
- Erfassung und Übermittlung der tierbezogenen Kriterien (TBK)
- Dokumentation der Transportfähigkeit der Tiere
- Dokumentation der Außentemperatur beim Be- und Entladen

Das Schlachtunternehmen muss die MU 9.1 → **Richtlinie Milchkühe** und die MU 7.1 → **Richtlinie Schlachtung** umgehend bei jeder TSL-Anlieferung an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) und den Tierhalter übermitteln.

Die Anforderungen zum Transport der Tiere im TSL-System sind in Tabelle 2 dargestellt. Im Einzelfall und nach Prüfung durch den Deutschen Tierschutzbund können Abweichungen von diesen Anforderungen unter Auflagen genehmigt werden.

Tabelle 2: Übersicht der TSL-Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen

Kontrollpunkte	Erklärung
Ladedichte (Platzangebot in Prozent)	Empfehlung: ab 24 °C = Erhöhung des Platzangebotes um 20 %
Transportbeginn	Beladen des 1. TSL-Tieres (bei Sammeltransporten auf dem 1. Betrieb)
Transportstrecke	200 Kilometer
Transportdauer	Maximal vier Stunden
Temperatur	Ab zu erwartenden 30 °C ist kein Transport mehr zulässig, Transport in die Morgen- oder Abendstunden verlegen. Ausnahme: mit Klimaanlage ausgestattete Fahrzeuge
Transportende	Ankunft am Schlachtunternehmen

Zeit bis zum Abladen	Maximal 30 Minuten nach Ankunft am Schlachtunternehmen
----------------------	--

8 Anhang

8.1 Übersicht Reserveantibiotika

Die folgende Tabelle 3 "Liste dieser Reserveantibiotika" umfasst diese Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Milchkühe besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die aktuelle Fassung der TÄHAV ist unbedingt zu beachten.

Tabelle 3: Übersicht Reserveantibiotika

Wirkstoffgruppe	Wirkstoffe	Für die Anwendung bei der Milchkuh zugelassene Präparate	
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur Cefoperazon	Actionis® Cefenil® Cefokel® Ceftiocyl® Ceftiomax® Ceftiosan® Cemay®	Cevaxel® Eficur® Excenel® Naxcel® Peracef® Pathozone® Readycef®
Cephalosporine, 4. Generation1	Cefquinom	Cefaxxess® Ceffect® Cefquinor® Cobactan®	Selecef® Virbactan®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid ®	
	Enrofloxacin	Avoczol® Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar®	Enrotron® Enroxal® Fenoflox® Powerflox® Roxacin® Unisol® Ursofloxacin®
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbonor®	Marbosol® Marbox® Marfloquin® Odimar® Quiflor® Ubiflox®

8.2 Literaturhinweise

B. Benz, C. Jäger (2016): Vorschlag zur Eigenkontrolle nach TierSchG §11 (8) – Milchkühe. Stuttgart.

J. Brinkmann, S. Ivemeyer, A. Pelzer, Ch. Winckler, R. Zapf (2016): Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Rind; Vorschläge für die Produktionsrichtungen Milchkuh, Aufzuchtalb, Mastrind, KTBL-Sonderveröffentlichung, Darmstadt.

M. Eise, D. Landmann, A. Fiedler, M. Feldmann (2004): PC gestützte Dokumentation von Klauenerkrankungen als Grundlage für das Herdenmanagement. 13th International Symposium and Conference on Lameness in Ruminants, Maribor, Slovenien

Eurogroup for Animals, UECBV, Animals' Angels, ELT, FVE, IRU (2012): Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern

U. Klöbele, B. Meyer, J. Simon, J. Zahner (o.J.): Haltungsanforderungen für horntragende Kühe: Wenn Kühe Hörner tragen. Planungsempfehlungen und Investitionsbedarf für Stallbauten KTBL/ Böln, Darmstadt.

KTBL (2015): Faustzahlen für den Ökologischen Landbau. Kuratorium für Technik und Bauwesen e.V. (KTBL), Darmstadt.

A. Pelzer, O. Kaufmann (2016): Das Tier im Blick – Milchkühe, DLG-Merkblatt 381, 3. Auflage, DLG e.V., Frankfurt am Main.

C. Schneider (2011): Laufställe für horntragende Milchkühe. Empfehlungen für Dimensionierung und Gestaltung. Merkblatt, 2. Auflage, FiBL, Berlin.

Rindergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer NRW / Westfleisch SCE mbH (2019): Leitfaden Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Rindern richtig bewerten, Bad Sassendorf / Münster.

Welfare Quality® (2009): Welfare Quality assessment protocol for cattle.
Welfare Quality® Consortium, Lelystad, Netherlands

9 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltenden Unterlagen 9.1 bis 9.13 sind als Auszug veröffentlicht.

- 9.1 **Abgabe von TSL-Milchkühen an ein TSL-Schlachtunternehmen**
- 9.2 **Ausfüllhinweise zur Abgabe von TSL-Milchkühen an ein TSL-Schlachtunternehmen**
- 9.3 **Leitfaden zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei Kälbern**
- 9.4 **Dokumentation der Lokalanästhesie bei der Verödung der Hornanlagen von Kälbern**
- 9.5 **Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung**
- 9.6 **Dokumentation der Trächtigkeitsuntersuchungen**
- 9.7 **Abgabe von niedertragenden TSL-Rindern an ein Schlachtunternehmen**
- 9.8 **Bestätigung des Ausschluss einer Trächtigkeit**
- 9.9 **Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien bei Milchkühen**
- 9.10 **Ergebnisübersicht für Tierhalter**
- 9.11 **Erfassungsbogen für Tierhalter**
- 9.12 **Erfassungsbogen für Auditoren**
- 9.13 **Abgabe von TSL-Kälbern an einen Viehhändler**